

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 16.12.2016

Betreff: Neuerlass einer Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Referent: I.V. Oberrechtsrätin Claudia Kerschbaumer

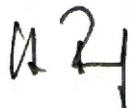
Von den 45 Mitgliedern waren 29 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

einstimmig
mit -- gegen -- Stimmen beschlossen:

1. Von der Neukalkulation der Straßenreinigungsgebühren für den Zeitraum 2017 bis 2020 mit konstant bleibenden Gebührensätzen wird Kenntnis genommen.
2. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) wird beschlossen.

Landshut, den 16.12.2016
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister

**Satzung
für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom ...**

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl 1993, 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl S. 36), erlässt die Stadt Landshut folgende

Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsklasse ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der

Reinigungsklasse 1.1	0,89 Euro
Reinigungsklasse 1.2	1,85 Euro
Reinigungsklasse 2	3,66 Euro
Reinigungsklasse 3	7,31 Euro
Reinigungsklasse 4	8,78 Euro

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats und wird anteilig in Zwölftel für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Gebührentatbestand wegfällt. Entsprechendes gilt, wenn sich der Gebührentatbestand ändert.

§ 6

Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner die Gebührenschuld in voller Höhe. Vorder- und Hinterlieger sind Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 8

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 9

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 24.07.2006 (ABI S. 85), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.12.2015 (ABI S. 270), außer Kraft.

Landshut, den ...
Stadt Landshut

Hans Rampf
Oberbürgermeister